

§ 11

Die Gefäße sind sofort nach Entleerung durch sorgfältiges dauerhaftes Verschießen vor dem Eindringen von Feuchtigkeit und Schmutz zu schützen. Gelatinierte Fässer dürfen nicht mit Wasser gespült werden. Für alle durch Verstöße gegen diese Bestimmungen entstehenden mittelbaren oder unmittelbaren Schäden ist der Bezieher haftbar.

§ 12

Falls der Branntwein mit Branntwein-Begleitschein versandt werden muß, wird der Begleitschein von der Lieferstelle beantragt. Der Bezieher ist jedoch in jedem Falle Begleitscheinnehmer im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Lieferstelle gibt in seinem Namen die Annahmeerklärung ab und vollzieht die für ihn als Begleitscheinnehmer erforderlichen Unterschriften.

§ 13

Für die Berechnung des Kaufbetrages gilt die vor dem Versand bei der Lieferstelle ermittelte Weingeistmenge bzw. Raummenge.

Wird bei der Schlußabfertigung von mit Begleitschein versandtem Branntwein eine von der Vorabfertigung abweichende Weingeistmenge ermittelt, kann der auf die festgestellte Mehrmenge entfallende Kaufbetrag nacherhoben werden. Der auf die Fehlmenge entfallende Kaufbetrag wird nur dann erstattet, wenn die Abweichung nach den amtlichen Feststellungen auf ein Versehen bei der Vorabfertigung zurückzuführen ist.

§ 14

Beanstandungen der vereinbarten Menge, Güte, Sorte oder Verpackung sind der Lieferstelle vom Bezieher unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen.

Mängelrügen können nur berücksichtigt werden, wenn sie unter gleichzeitiger Einsendung einer in Gegenwart eines Zeugen entnommenen, mindestens V* Liter enthaltenden Probe des beanstandeten Branntweins an die Lieferstelle erfolgen, und der Branntwein sich in unverändertem Zustande in den Liefergefäßen befindet.

§ 15

Wenn Branntweingen über 23,8 Liter Weingeist durch einen Beauftragten des Beziehers abgeholt werden, hat dieser bei der Abholung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

§ 16

Es ist nicht gestattet, den bezogenen Branntwein zu anderen Zwecken, als er abgegeben ist, zu verwenden, ihn weiterzugeben oder weiterzuveräußern. Er darf nur in dem örtlichen Betriebe des Beziehers verarbeitet werden, für den er bestellt wurde. Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen das Ministerium für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Ausnahmen ausdrücklich zugelassen hat.

§ 17

Mündliche Vereinbarungen haben nur Geltung, wenn sie schriftlich bestätigt sind. §

§ 18

Erfüllungsort ist der Sitz der Lieferstelle. Gerichtsstand für beide Teile ist das für die Lieferstelle zuständige Gericht.

§ 19

Ein Verstoß gegen die Bezugsbedingungen zieht eine Geldbuße (Sicherungsgeld) nach sich, deren Höhe die Abgabenverwaltung des Ministeriums der Finanzen festlegt.

§ 20

Die Abgabe von Branntwein durch den Einzelhandel unterliegt nicht den Bestimmungen der Bezugsbedingungen.

§ 21

Diese Anordnung tritt am 1. August 1955 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung vom 15. August 1949 über die Bezugsbedingungen der Spiritus-Inspektion (Direktion) Berlin (ZVOB1. I S. 664) außer Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1955

Ministerium für Lebensmittelindustrie
Westphal
Minister

**Anordnung
über die Zeugenentschädigung für selbständige
Handwerker, werktätige Bauern und freiberuflich
Tätige.**

Vom 6. Juli 1955

Auf Grund von § 70 des Gesetzes vom 2. Oktober 1952 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) (GBl. S. 983) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Selbständige Handwerker, die vor Gericht als Zeugen geladen werden, erhalten für die versäumte Arbeitszeit eine Entschädigung bis zur Höhe von 2 DM für jede Stunde.

(2) Werktätige Bauern, die vor Gericht als Zeugen geladen werden, erhalten für die versäumte Arbeitszeit eine Entschädigung bis zur Höhe von 1,50 DM für jede Stunde.

(3) Freiberuflich Tätige, die in keinem festen Arbeitsverhältnis stehen und die vor Gericht als Zeugen geladen werden, erhalten für die versäumte Arbeitszeit eine Entschädigung bis zur Höhe von 3 DM für jede Stunde.

(4) Für einen Verhandlungstag darf höchstens die Entschädigung für 8 Stunden Arbeitszeit gezahlt werden.

(5) Die Steuern für die nach den Absätzen 1 und 2 gezahlten Entschädigungen sind durch die Handwerkersteuern und die Umsatz- und Einkommensteuern der nicht buchführenden Land- und Forstwirte abgegolten.

§ 2

Im übrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 30. April 1953 über die Entschädigung für Schöffen, Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen (GBl. S. 705) Anwendung.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1955

Ministerium der Justiz
Dr. Benjamin
Minister